

**Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu den Drucksachen 7/2037 und 7/2038**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Sie werden verstehen, dass sich der Verband Sonderpädagogik-Landesverband Thüringen e. V. als Fachverband zur aufgerufenen Anhörung nicht so tiefgründig äußern kann, wie die Gewerkschaften und Verbände, die als standespolitische Vertretungen fungieren. Dennoch möchte ich einige Gedanken zum Entwurfstext äußern und bedanke mich für die Gelegenheit, dieses tun zu dürfen.

Es ist erfreulich, dass sich der Thüringer Landtag mit dem eklatanten Personalmangel an allen Schularten in Thüringen befasst und Vorschläge beraten wird, die diesem Mangel entgegentreten könnten.

Im Antragstext wird auch Bezug auf die in den Jahren 2011 und 2018 durch den Thüringer Landtag, also die Abgeordneten, geänderten Passagen des Thüringer Besoldungsgesetzes genommen. Diese damaligen Änderungen konnten von vielen Anzuhörenden nicht mit getragen werden. In der Hoffnung auf den heutigen Kenntnisstand der Probleme, die diese damaligen Änderungen mit sich gebracht haben, teile ich Ihnen das Folgende mit:

Oft wird beklagt, dass einige Pädagogen an den Schulen nicht mehr bereit seien, Verantwortung (außerhalb ihrer Klassen) zu tragen. Das wundert nicht. Ein solcher Einsatz wird nicht belohnt, sondern kostet Lebenszeit, deren Einsatz nicht honoriert wird. Hier spiegelt sich das Ergebnis des Wegfalls der „funktionslosen Beförderungen“ im Jahr 2018 wieder. Das bedeutet, man kann sich anstrengen wie man will, man bleibt im Eingangsamt hängen. Da die Funktionsstellen naturgemäß begrenzt und besetzt sind, gibt es wenige Chancen auf eine beförderungsfähige Stelle. Naturgemäß dauert es einige Jahre, bis eine solche Stelle frei wird. Wo sehen Sie seit 2018 den Anreiz für die Pädagogen sich über die Norm hinaus einzubringen? Die Kolleginnen und Kollegen in allen Schularten bringen sich dennoch ein und geben – besonders vor dem Hintergrund des sich in großem Tempo verändernden Arbeitsfelds der Lehrkräfte und der dadurch anstehenden Fortbildungen – alles, um eine optimale Wissensvermittlung zu gewährleisten.

Der Vorschlag, eine Zulage für die Bereitschaft der Übernahme von besonderen Aufgaben reicht nicht aus. Es wird wieder nur ein Bruchteil von Pädagogen in den Genuss einer sichtbaren Wertschätzung ihrer Arbeit kommen. Für das Gros in den Kollegien ändert sich nichts. In diesem Zusammenhang ist eine Wiedereinführung von „funktionslosen Beförderungen“ (die nicht nur an Alter und Dienstjahren festgemacht werden) angebracht. Es spricht nichts dagegen, wie geplant, für die Übernahme von besonderen Aufgaben einen finanziellen Anreiz zu schaffen.

Die im Entwurf vorgelegte Verfahrensweise führt in keinsterweise zu einer (einigermaßen) ausgewogenen Honorierung von Leistungen.

Verband



Sonderpädagogik e.V.

Landesverband Thüringen

[www.vds-thueringen.de](http://www.vds-thueringen.de)

Der geplante Sonderzuschlag eines nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlags für den Einsatz als Lehrkraft in bestimmten Regionen wird begrüßt, ebenfalls die Begrenzung der Zahlung auf fünf Jahre. Zuschläge für bestimmte Fächer sind kritisch zu sehen. Die Studierwilligen sollen sich nicht für das Studium eines bestimmten Faches entscheiden, weil dies in der Praxis besser entlohnt wird. Das wäre fatal, wenn die Studienentscheidung durch staatliche Anreize gelenkt wird und nicht die Eignung, Leistung und Befähigung für die Studienwahl von Bedeutung ist. Hier wäre eine andere Vorgehensweise produktiver. So könnten bspw. für die Aufnahme von berufsbegleitenden Studien in den „Mangelfächern“ durch finanzielle Anreize in Form von bezahlten Freistellungen vom Unterricht gegeben werden.

Die vorgesehenen Anwärtersonderzuschläge sind ein Schritt in die richtige Richtung, ebenso die geplante Wiedereinführung der durch die Novelle des Thüringer Besoldungsgesetzes im Jahr 2011 gestrichenen Funktionsstellen für Fachleiter. Die vorgesehene Schaffung eines Beförderungsamtes ist die notwendige Folge. Diese Maßnahmen sind selbstredend. Der Freistaat Thüringen trägt die „Standards für die Lehrerbildung“ als Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019 mit. In diesem Beschluss werden Standards für die Lehrerbildung formuliert, die sich an der Veränderung der Gesellschaft und somit an geänderte Anforderungen an die Lehrerschaft befasst. Für die Umsetzung des Beschlusses müssen die Studienseminare gerüstet sein und werden, auch mit motiviertem Personal.

Die vorgesehen Besoldung von Schulleitern kleiner Grundschulen (bis zu 180 Schülern) mit A 13 steht der Schulentwicklung entgegen. Die in den letzten Jahren geführten Debatten um die Sinnhaftigkeit kleiner Grundschulen zeigen das. Hier muss ehrlicherweise der Schulalltag an solchen Schulen genau beleuchtet werden. Ein finanzielles Signal könnte hier ein falsches Signal sein. Der am 1. August 2021 in Kraft tretende dritte Abschnitt des Thüringer Schulgesetzes verweist explizit im § 41 a) Absatz 2 auf einen Zusammenhang von Schulgröße und Differenzierung des Unterrichts hin.

Dass die vorgelegten und zur Diskussion gestellten Maßnahmen für Beamtinnen und Beamte sowie für Tarifangestellte gleichermaßen gelten sollen, versteht sich von selbst.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
erlauben Sie mir außerhalb dieser Anhörung einen kurzen Diskurs in die Rubrik „Nehmen und Geben“ im Schulalltag. Es ist mir bewusst, dass dies nicht Gegenstand der anberaumten Anhörung ist.

Es bleibt Ihnen unbenommen, die bisher gemachten Ausführungen zur Seite zu legen oder (was mich freuen würde) weiter zu lesen.

In der sehr hitzig geführten, bis in die Nacht reichenden Debatte der Anhörung zum „Thüringer Gesetz über die Weiterentwicklung des Schulwesens“ wurde von unserem Verband

auf die ausgelegten Fallstricke der Integration des Förderschulgesetzes in das Schulgesetz hingewiesen.

In der dem Gesetz nachfolgenden Thüringer Schulordnung hat der § 29a die Sonderpädagogischen Fachkräfte (SPF) als Verlierer des Verfahrens festgelegt. Die Gesellschaft nimmt die Arbeitskraft, gibt nichts zurück. Die im o. g. Paragraphen deutlich erweiterten Arbeitsbereiche einer SPF sind bei gleichgebliebener Entlohnung (E 9) nicht vermittelbar. Der Fachverband sieht hier u. a. die Fachlichkeit gefährdet. Das Thüringer Besoldungsgesetz steht derzeit in Punkto Zulagen auf dem Prüfstand. Prüfen Sie bitte auch für die SPF und stellen Sie Gerechtigkeit her. Mit der Thüringer Schulordnung wurden Fakten geschaffen, die nun über die Besoldung wieder ins Gleichgewicht kommen können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Hinweis: In Thüringen ist die korrekte Bezeichnung „Lehramt für Förderpädagogik“ (nicht für Förderschulen) Ich bitte bei Änderungen im Thüringer Besoldungsgesetz und in der Thüringer Besoldungsordnung den darin vorhandenen Terminus auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzende